

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1219/2

öffentlich

Datum: 12.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 03
Bearbeitung: Frau Bayer/Herr Reitz

Landschaftsausschuss 23.09.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung des "Tags der Begegnung"

Beschlussvorschlag:

Grundsätzlich kommen mit unterschiedlicher Ausgestaltung die Standorte Köln (Rheinpark), Düsseldorf (Gelände rund um den Landtag) und Aachen (CHIO-Gelände) für die Ausrichtung des "Tags der Begegnung" als Großveranstaltung 2019 in Betracht. Die Verwaltung wird beauftragt, den „Tag der Begegnung“ 2019 in [...] auszurichten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	047		
Erträge:	ca. 110.000 €	Aufwendungen:	ca. 400.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L U B E K

Zusammenfassung:

Vorbemerkung zur Systematik: Aufgrund der bereits umfänglich vorgelegten Vorlagen zur Weiterentwicklung des „Tags der Begegnung“ erlauben wir uns den Hinweis, dass es sich bei dieser Ergänzungsvorlage Nr. 14/1219/2 um eine deckungsgleiche Wiedergabe der Ergänzungsvorlage Nr. 14/1219/1 handelt, die in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 1.7.2016 auf die Sitzung des Landschaftsausschusses am 23.09.2016 vertagt worden ist. Auf dieser Grundlage wird hiermit dem Landschaftsausschuss zum Beschluss vorgelegt, an welchem der drei genannten Standorte der „Tag der Begegnung“ 2019 stattfinden soll.

Die Ergänzungsvorlage Nr. 14/1219/1 konkretisiert die Vorlage Nr. 14/1219 zur Weiterentwicklung des „Tags der Begegnung“. In diesem Kontext wurde durch die Verwaltung geprüft, inwieweit die bisherigen Kriterien der Standortwahl für die alle zwei Jahre stattfindende Großveranstaltung geöffnet oder neu priorisiert werden können. Zudem wurde im Hinblick auf mögliche Veränderungen der Parameter eruiert, inwieweit die Aachener Innenstadt als Veranstaltungsort geeignet ist und welche Standorte für eine Großveranstaltung ab dem Jahr 2019 in Frage kommen.

Die bisher verwendeten Kriterien für die Standortrecherche zum „Tag der Begegnung“ erscheinen prinzipiell nach wie vor sachgerecht, eine neue Priorisierung bzw. Anpassung der variablen Parameter sollte nur unter der Prämisse erfolgen, dass der bewährte Charakter der Veranstaltung als Signalveranstaltung für Inklusion nicht ausgehöhlt wird. Denkbar ist z.B. eine etwas geringere Teilnehmerzahl oder die Nutzung eines in gewissem Maße zergliederten Geländes – unter Berücksichtigung der Idee, dass die Veranstaltung an einem möglichst zentral gelegenen Ort stattfinden sollte.

Die konkrete Prüfung der **Aachener Innenstadt** zeigt: Hält man an der Grundidee des „Tags der Begegnung“ fest, sind die unter Umständen nutzbaren Flächen nur sehr eingeschränkt geeignet. So müsste auf viele bewährte Formate, bei denen sich Menschen im besten Wortsinne begegnen können, verzichtet werden (z.B. den inklusiven Sportpark, das inklusive Zirkuszelt oder auch Rückzugsräume). Im Hinblick auf eine Veranstaltung, an der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können, ist die Barrierefreiheit des Geländes nicht adäquat zu gewährleisten. Deshalb wird empfohlen, die Aachener Innenstadt im Kontext der Regionalisierung stärker in den Fokus zu nehmen. **Inbesondere wäre eine Kooperation beim dortigen „Fest der Begegnung“ vielversprechend.**

Auf Grundlage von modifizierten Parametern kommt als Alternative für eine Großveranstaltung grundsätzlich auch das Gelände um den Düsseldorfer Landtag in Frage. Konzeptionelle Anpassungen wären insofern erforderlich, als die Veranstaltungsfläche etwas zergliedert wäre und die Veranstaltung in komprimierterer Form umgesetzt werden könnte. Auch würde die Nutzung dieses Areals einen höheren Aufwand bedeuten als dies bei einem abgeschlossenen Veranstaltungsgelände mit bestehender Bühne, wie etwa dem Kölner Rheinpark, der Fall ist.

Ergebnis:

Grundsätzlich kommen für die Ausrichtung der Großveranstaltung „Tag der Begegnung“ 2019 drei Standorte in die engere Auswahl. Nach Abwägung der jeweils spezifischen Vor- und Nachteile bewertet die Verwaltung die Geeignetheit der Standorte in folgender Reihenfolge:

- Köln (Rheinpark)**
- Düsseldorf (Gelände rund um den Landtag)**
- Aachen (CHIO-Gelände).**

Düsseldorf erhält – unter den oben skizzierten veränderten Parametern – den Vorzug vor dem ursprünglich in der Vorlage Nr. 14/1219 favorisierten CHIO-Gelände in Aachen. Denn in Düsseldorf ist aufgrund der zentraleren Lage der Veranstaltungsflächen mit einem deutlich höheren Aufkommen an Laufpublikum zu rechnen – was insbesondere auch zu einer höheren Besucherzahl von Menschen ohne Behinderung im Sinne des inklusiven Gedankens führen dürfte. Darüber hinaus bietet die politische wie mediale Signalwirkung, die rund um den Landtag für das Thema Inklusion erzielt werden kann, eine weitere Chance für den „Tag der Begegnung“.

In Bezug auf Aachen wird empfohlen, die Aachener Innenstadt im Zuge der Regionalisierung (ab 2018) besonders zu berücksichtigen – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Kooperation mit dem dortigen „Fest der Begegnung“.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/1219/2

Vorbemerkung zur Systematik: Aufgrund der bereits umfänglich vorgelegten Vorlagen zur Weiterentwicklung des „Tags der Begegnung“ erlauben wir uns den Hinweis, dass es sich bei dieser Ergänzungsvorlage Nr. 14/1219/2 um eine deckungsgleiche Wiedergabe der Ergänzungsvorlage Nr. 14/1219/1 handelt, die in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 1.7.2016 auf die Sitzung des Landschaftsausschusses am 23.09.2016 vertagt worden ist.

1. Aufgabenstellung

Am 24. Mai 2016 hat der Landschaftsausschuss auf Grundlage der Vorlage Nr. 14/1219 folgenden Beschluss gefasst: *„Die Verwaltung wird beauftragt, den „Tag der Begegnung“ als Großveranstaltung in der weiterentwickelten Form im zweijährigen Rhythmus auszurichten. Im Jahr 2017 findet der „Tag der Begegnung“ als Großveranstaltung im Kölner Rheinpark statt. Im jeweiligen Jahr ohne Großveranstaltung soll eine Regionalisierungskampagne umgesetzt werden, beginnend im Jahr 2018.“*

Die Verwaltung wurde (auch unter Berücksichtigung der Beratung im Ältestenrat) gebeten, im Hinblick auf die Großveranstaltung „Tag der Begegnung“ für die Jahre 2019 ff. folgendes zu prüfen:

- Inwieweit können die bisherigen Kriterien der Standortwahl zum „Tag der Begegnung“ geöffnet oder neu priorisiert werden?
- Inwieweit ist die Aachener Innenstadt (insbesondere Katschhof) unter veränderten Parametern als Veranstaltungsort geeignet?
- Auf dieser Grundlage: Erstellen eines Vorschlags für mögliche Veranstaltungsorte für eine Großveranstaltung 2019 ff.

2. Großveranstaltung im Sinne des „Tags der Begegnung“

2.1. Begriff der „Großveranstaltung“

Eine feste (z.B. gesetzliche) Definition von Großveranstaltung gibt es nicht. Der bisherigen Konzeptentwicklung wurde zugrunde gelegt, dass es sich um eine LVR-eigene Veranstaltung handelt, die 25.000 bis 50.000 Gäste im Tagesverlauf hat. Die Festlegung einer solchen geschätzten maximalen Besucherzahl ist von hoher Bedeutung, weil sie Grundlage des Sicherheitskonzepts, und damit Grundlage der Genehmigung der Veranstaltung ist. Als Mindestzahl wurde bisher „bis zu 25.000 Gäste“ festgelegt vor dem Hintergrund der wesentlichen Zielsetzungen, mit dem „Tag der Begegnung“ eine möglichst öffentlichkeits- und medienwirksame Signalwirkung zu erzielen, und zugleich eine möglichst wirtschaftliche Realisierung zu gewährleisten. Wirtschaftlichkeit meint hier den Personal- und Sachaufwand im Verhältnis zur „Reichweite“, also insbesondere zu den erwarteten Besucherzahlen.

2.2. Bisheriges Bewertungsraster für die Prüfung möglicher Standorte

Der Prüfung möglicher Standorte für den „Tag der Begegnung“ wurde ein umfangreiches Kriterienraster zugrundegelegt, wobei die einzelnen Kriterien unterschiedlich gewichtet wurden (Details vgl. Anlage 1):

- Aufwand (d.h. Sachaufwand und Personalressourcen)
- Inhalte (d.h. Gäste mit und ohne Behinderung, „Inklusions-Neulinge“, Rheinlandbezug, Attraktivität der Aussteller)
- Reichweite (d.h. erwartete Teilnehmerzahl, Medienreichweite, -vielfalt und -konkurrenz)
- Partner (d.h. Potenzial der Standortkommune sowie weiterer Partner)
- Logistik (d.h. Barrierefreiheit und Übersichtlichkeit des Geländes, barrierefreie bzw. -arme Erreichbarkeit mit ÖPNV, PKW und Bussen, Vorhandensein von Infrastruktur wie Strom, Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen)
- Sicherheit (Vorhandensein und Lage von Schutzgebäuden im Evakuierungsfall, Zugänglichkeit der Wege und Straßen)

Ergebnis der bisherigen Recherchen war, dass nur sehr wenige Standorte im ganzen Rheinland grundsätzlich geeignet sind, den „Tag der Begegnung“ umzusetzen, nämlich in erster Linie der Kölner Rheinpark mit dem Tanzbrunnen, das CHIO-Gelände in Aachen und der Essener Grugapark.

2.3. Mögliche Anpassungen des Bewertungsrasters für die Standortwahl

Für eine mögliche Anpassung der aufgeführten Kriterien gilt: Die Ausrichtung des „Tags der Begegnung“ als großes Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderung sollte nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Veränderbarkeit der einzelnen Kriterien bzw. Gewichtungen des Bewertungsrasters ist wie folgt zu bewerten (siehe auch ausführliche Darstellung in Anlage 1):

Beim Kriterium Sicherheit sollten bestimmte Mindeststandards keinesfalls unterschritten werden. Denn die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sollte weiterhin oberste Priorität haben – wie wichtig dies ist, hat die erfolgreiche Evakuierung des Veranstaltungsgeländes in Köln 2014 eindrücklich gezeigt. Hinzuweisen ist hier auch auf mögliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, beispielsweise bei unzureichender Beachtung der Verkehrssicherungspflicht. Weiterhin sollte im Sinne der Inklusion und der Glaubwürdigkeit der Veranstaltung ein strenges Augenmerk auf eine möglichst hohe Barrierefreiheit und Zugänglichkeit des Geländes gelegt werden. Denn Anspruch des „Tags der Begegnung“ ist es, ALLEN Menschen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Veranstaltung zu ermöglichen.

Alle weiteren Kriterien können je nach gesetzten Prioritäten unterschiedlich gewichtet werden. Einige mögliche Nachteile müssen dann in Kauf genommen werden. Hierzu zählt beispielsweise eine mögliche periphere Lage eines Geländes im Rheinland (mit dem Risiko, dass der Tag ein „Fest der Szene“ bleibt) oder ein vergleichsweise kleines Einzugsgebiet (z.B. im Falle der Lage im ländlichen Raum, ohne unmittelbare Nähe zu größeren Städten). Sofern der Tag an ländlichen Orten bzw. Orten ausgerichtet wird, bei denen keine große Bevölkerungszahl im unmittelbaren Umfeld wohnt bzw. an

dezentralen Orten (im Sinne von „Stadtrand“ oder außerhalb der Stadt), stellt sich je nach Einzelfall die Frage, inwieweit dies mit dem Inklusionsgedanken vereinbar ist.

Bei einigen Kriterien können Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche Nachteile eines Standorts zu kompensieren oder zumindest deren negative Auswirkungen abzumildern. In aller Regel wird hierdurch allerdings der Aufwand erhöht, sodass im Einzelnen die Wirtschaftlichkeit negativ beeinflusst werden kann. Dies gilt beispielsweise für Gelände, die über keine vorhandene Bühne verfügen oder für Gelände, die hinsichtlich ihrer Infrastruktur (insbesondere Strom, Trinkwasser) erst ertüchtigt werden müssen.

Fazit: Am ehesten denkbar sind eine etwas geringere Teilnehmerzahl bzw. eine geringere Geländegröße oder gewisse (mit vertretbarem Aufwand kompensierbare bzw. zu mildernde) Nachteile in Bezug auf das Gelände. Bezogen auf die Teilnehmerzahl sollte jedoch eine bestimmte Mindestzahl (Vorschlag: 5.000 Besucher/innen) im Hinblick auf die erwünschte Signalwirkung der Großveranstaltung sowie im Hinblick auf Mindestanforderungen hinsichtlich Aufwand-Nutzen nicht unterschritten werden. Denn: Der Aufwand einer großen Veranstaltung sinkt bei einer möglichen Verkleinerung keinesfalls proportional! Weiterhin ist zu beachten: Bereits ab „bis zu 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ im Tagesverlauf (d.h. wenn man realistischerweise von etwa 2.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgeht, da diese Zahlen nie genau prognostiziert werden können) bzw. bei „besonderer Gefährdungslage“ gelten besondere Anforderungen an die Veranstaltungssicherheit, insbesondere das Erfordernis eines Sicherheitskonzepts.

3. Mögliche Realisierung des „Tags der Begegnung“ in der Aachener Innenstadt

Mit der Umsetzung des „Tags der Begegnung“ in der Aachener Innenstadt gingen zunächst umfassende besondere Herausforderungen einher, die mit Veranstaltungen in Innenstadtlagen generell verbunden sind. Konkret wurden in Aachen unter dem Blickwinkel einer etwaigen Verringerung der Besucherzahl insbesondere folgende Veranstaltungsorte geprüft¹: Katschhof, Markt, Münsterplatz und Elisengarten samt der umliegenden (kleineren) Flächen.

3.1. Prüfung der Innenstadt Aachen als Veranstaltungsort

Viele der für das CHIO-Gelände identifizierten Vorteile gelten für die Aachener Innenstadt gleichermaßen – so beispielsweise die Möglichkeit, einen inhaltlichen Bezug zu den Niederlanden und Belgien herzustellen (einschließlich z.B. der Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens), wie auch die mögliche Gewinnung von EU-Fördermitteln. Ein „Tag der Begegnung“ in der Innenstadt Aachen würde vom Charme der Altstadt und dem aufgrund der vielen Einkaufsmöglichkeiten vorhandenen

¹ Fußnote: Die aktuellen Prüfungen in Aachen und Düsseldorf wurden durchgeführt von der Leitung und dem für die Umsetzung verantwortlichen Team des LVR-Fachbereichs Kommunikation, in enger Zusammenarbeit mit dem erfahrenen LVR-Veranstaltungsstab – also den Personen, die vor Ort auf der Veranstaltung die Umsetzung des Sicherheitskonzepts sicherstellen. Diese Personen sind überwiegend seit 1999 für den Tag der Begegnung im Einsatz (an den unterschiedlichen Veranstaltungsorten, einschließlich Erfahrungen mit abgebrochenen Veranstaltungen in Köln und Xanten) und verfügen darüber hinaus über Kompetenzen aus langjährigem Ehrenamt bei Feuerwehr und Sanitätsdiensten). Darüber hinaus wurden für die Unterstützung bei logistischen Fragen ein externer Veranstaltungsmeister sowie die RKG eingebunden. Überdies gab es einen Erfahrungsaustausch auf Arbeitsebene mit weiteren Behörden, die Großveranstaltungen durchführen, sowie mit Expertinnen und Experten, die die jeweiligen Veranstaltungsgelände gut kennen.

Laufpublikum sicher in hohem Maße profitieren. Allerdings sind die vorhandenen Flächen für die spezifischen Anforderungen des „Tags der Begegnung“ nur sehr eingeschränkt geeignet, und selbst dies nur unter erheblichen Anpassungen des bisherigen Konzepts. Im Publikumsbereich vor einer Bühne am Katschhof könnten beispielsweise nur circa 2.000 Gäste Platz finden (unter Berücksichtigung der Besucherstruktur des „Tags der Begegnung“ und damit einhergehender spezifischer Anforderungen an Raumbedarf, Fluchtwege etc.). Insgesamt würde dieser Bereich der Aachener Innenstadt lediglich ein Drittel bzw. maximal die Hälfte der Ausstellungs- und Programmfläche bieten, die beim „Tag der Begegnung“ 2015 im Kölner Rheinpark bespielt wurden.

Für den konkreten Fall der Aachener Innenstadt heißt das z.B., dass nur Marktstände und Pagoden bzw. eine Fläche für Konzerte/Aufführungen auf einer Bühne möglich wären. Sämtliche flächenbedürftige sportliche Aktivitäten (z.B. Sportpark des BRSNW, therapeutisches Reiten oder Höhepunkte wie die Landung der Fallschirmspringer) oder auch das traditionelle inklusive Zirkusangebot müssten entfallen. Die für die Veranstaltung so wichtigen Möglichkeiten zur „Begegnung“ bzw. zum Mitmachen und gemeinsamen „Erleben“ von Inklusion würden so signifikant eingeschränkt. Ebenso würde es keine wirklichen Rückzugsflächen geben, die die Besucherinnen und Besucher gemäß der Besucherbefragung für sehr wichtig halten.

Entscheidend kommt hinzu: Leider sind der Untergrund (Pflasterung) und die Topografie (teilweise mehr als 6 Prozent Gefälle) in einigen Bereichen für die Veranstaltung ungeeignet. Der gesamte Bereich der Innenstadt ist zudem mit Kopfsteinpflaster und für Rollstühle schwierig zu befahrenden Bordsteinen versehen. Fast alle Gullys haben eine Schlitzbreite, in der eine Frontrolle eines Rollstuhls blockieren kann. Durch die Zergliederung kommt es teils zu längeren, nicht barrierefreien Strecken zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten, die auch selbst unter Kosteneinsatz kaum verbessert werden können.

Insgesamt bedeutet die Innenstadtlage in Aachen: Das bisherige Konzept zum „Tag der Begegnung“ als Großveranstaltung könnte in weiten Teilen nicht beibehalten werden. Eine Umsetzung wäre mit hohem Aufwand verbunden, beispielsweise hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht. In diesem Kontext stellt sich die Schwierigkeit der Begrenzung der Besucherzahl: Über mögliche Zutrittsbeschränkungen bzw. Einlasskontrollen würde der inklusive Gedanke, der eine hohe Offenheit und Zugänglichkeit und einen einladenden Charakter erfordert, konterkariert. Die Barrierefreiheit des Geländes scheint für eine größere Zahl der traditionellen Besucherinnen und Besucher des „Tags der Begegnung“ nicht adäquat zu gewährleisten zu sein.

3.2. Alternativen in Bezug auf Aachen im Rahmen der Regionalisierungskampagne

Aufgrund der grundsätzlich hohen Attraktivität der Aachener Innenstadt und der zahlreichen regelmäßig stattfindenden größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtfest oder auch die Verleihungen des Karlspreises und des Ordens wider den tierischen Ernst) bieten sich vielfältige Chancen, mit der Stadt Aachen bzw. weiteren örtlichen Akteuren im Zuge der Regionalisierungskampagne (ab 2018) zusammenzuarbeiten. Denkbar wäre es insbesondere, im Rahmen von Kooperationen vorhandene Veranstaltungen zu unterstützen, beispielsweise mit Maßnahmen der Barrierefreiheit (z.B. Tribünen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer bei Veranstaltungen mit Bühne, Audiodeskription für sehbeeinträchtigte Personen, Gebärdendolmetscherinnen bzw. -dolmetscher für Bühnenprogramme) oder indem der LVR mit dem „InklüMobil“ (Arbeitstitel) – ganz im

Sinne des Gedankens des „Tags der Begegnung“ – für Inklusion wirbt und Inklusion „erlebbar“ macht und mithilfe von Informationen und vor allem Mitmachangeboten zugleich Hürden und Hemmnisse abbaut. Der „Mitmänn“ als LVR-Inklusionsbotschafter bereichert Veranstaltungen für Jung und Alt erfahrungsgemäß sehr.

Auch mit dem in Aachen seit 1981 bestehenden „Fest der Begegnung“, ausgerichtet von der Aachener Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und der Stadt Aachen, sind Kooperationsmöglichkeiten sehr gut denkbar. Das Fest ist Ausdruck der Behindertenverbände für mehr Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen und wurde bis 2013 jährlich auf dem Katschhof veranstaltet. Nach zweijähriger Pause wird das Fest am 2. Juli 2016 erstmalig am Elisenbrunnen durchgeführt.

Hinsichtlich des „Fests der Begegnung“ wurde seitens des LVR bereits mit den Veranstaltern vor Ort, u.a. der Stadt Aachen, gesprochen, wobei eine mögliche Kooperation auf großes Interesse gestoßen ist.

4. Alternative für eine Großveranstaltung 2019: Düsseldorf

Unter der Maßgabe, dass der „Tag der Begegnung“ vor allem in zentraler Lage und – soweit erforderlich – im Hinblick auf ein verändertes Bewertungsraster durchgeführt werden soll, wurde das Gelände um den Düsseldorfer Landtag erneut in Augenschein genommen und bewertet. Hierbei haben sich folgende Flächen als grundsätzlich geeignet herausgestellt: Das Gelände vor dem Landtag (Düsseldorfer Bürgerpark, Parlamentsbogen), der Bereich unter der Rheinkniebrücke (samt Johannes-Rau- bzw. Caritas-Platz) sowie die Rheinwerft entlang des Rheins am Mannesmann-Ufer. Konzeptionelle Anpassungen wären (z.B. im Vergleich zum Kölner Rheinpark) insofern erforderlich, als die Veranstaltungsfläche etwas zergliedert wäre und die Veranstaltung in etwas kleinerer, komprimierterer Form umgesetzt werden könnte. Die Gesamtgröße des beispielbaren Areals würde beinahe an die Fläche heranreichen, die 2015 beim „Tag der Begegnung“ im Kölner Rheinpark genutzt wurde. Allerdings böte sich in Düsseldorf – anders als im Kölner Rheinpark – keine Erweiterungsmöglichkeit hinsichtlich der genutzten Flächen, die Flexibilität hinsichtlich des Umfangs der Flächennutzung wäre deutlich limitierter. Auch liegen die zu berücksichtigenden Sicherheitsflächen weiter entfernt als in Köln, was aber der grundsätzlichen Geeignetheit nicht entgegensteht.

Die beschriebene Fläche liegt zentral in Düsseldorf, würde also auch Laufpublikum anziehen – ohne den mit Innenstadtlagen regelhaft verbundenen Einschränkungen vollumfänglich zu unterliegen. Denn das vorgeschlagene Gelände verfügt über große Freiflächen. Gastronomie, (denkmalgeschützte) Kulturbauten sowie Wohngebäude sind in unmittelbarer Nähe kaum vorhanden. Auch ein Mindestmaß an Infrastruktur ist gegeben. Die genannten Flächen werden teils bereits (samt entsprechendem Sicherheitskonzept) bei sehr großen Veranstaltungen genutzt, z.B. beim Japan-Tag oder dem NRW-Tag im August 2016 (wenn auch mit einer nicht vergleichbaren Besucherstruktur hinsichtlich des Anteils von Menschen mit Behinderung). Die Erreichbarkeit mit PKW, Bussen und ÖPNV ist sehr gut. Zu beachten ist, dass aufgrund der sehr eingeschränkten Tauglichkeit der Bahnen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer frühzeitig Kooperationsgespräche mit der Düsseldorfer Rheinbahn gesucht werden müssten, um ähnlich wie bei der Messe Rehacare den Einsatz barrierearmer Fahrzeuge zu erwirken. Auch böte die Lage an der Rheinkniebrücke die Gelegenheit, diese Brücke im symbolischen Sinne in das Konzept zu integrieren, etwa indem eine Delegation der „Tour der Begegnung“ über die Brücke zum

Veranstaltungsgelände läuft oder ein ohnehin in Düsseldorf bestehender Brückenlauf (z.B. im Rahmen der beliebten Inline-Skate-Veranstaltung „Düsseldorfer Rollnacht“) einbezogen wird.

Das Areal verfügt nicht über eine fest installierte Bühne. Es bietet aber ausreichenden Raum für eine Bühne und entsprechende (barrierearme) Aufstellflächen für das Publikum, die flächenmäßig mit dem Tanzbrunnen im Kölner Rheinpark vergleichbar wären. Hinzu käme genügend Raum für Aussteller-, Rückzugs- und Aktionsflächen, wenngleich in etwas reduzierterem Umfang als im Kölner Rheinpark. Das Konzept müsste insofern angepasst und komprimierter umgesetzt werden. Die leichte Zergliederung der Fläche im Vergleich zu einem abgeschlossenen Areal müsste hingenommen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Nutzung dieses Areals um den Düsseldorfer Landtag aus heutiger Sicht einen höheren Aufwand bedeutet als dies bei einem abgeschlossenen Veranstaltungsgelände mit bestehender Bühne, wie etwa dem Kölner Rheinpark, der Fall ist. Beispielsweise muss eine Bühne aufgebaut und betrieben werden. Weiterhin müsste eine große Rampe zwischen Mannesmannufer und Rheinwerft gebaut werden, um das Gelände an dieser Stelle im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu ertüchtigen. Denn der einzige Zuweg zwischen Landtag und Rheinwerft ist aufgrund seiner Steigung für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer nahezu unüberwindbar. Alleine die Mehrkosten für die Errichtung einer eigenen Bühne (im Vergleich zur Anmietung einer bereits vorhandenen Bühne wie beispielsweise im Kölner Rheinpark) liegen erfahrungsgemäß bei mindestens 30.000 Euro. Hinzu kommen höherer Personalaufwand sowie aufgrund des etwas zergliederten Geländes gegebenenfalls besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Besuchersicherheit bzw. des Besucherservice (z.B. Genehmigungsverfahren, Besucherführung, Beschilderung).

Die konkrete Realisierbarkeit bzw. Umsetzung für 2019 müsste – insbesondere aufgrund der zahlreichen bereits vorhandenen großen Veranstaltungen – sehr eng mit der Stadt Düsseldorf und der Landtagsverwaltung abgestimmt werden. Ebenso sollte zeitnah eine genauere Kostenplanung erstellt werden mit dem Ziel, dass die Kosten in Düsseldorf nicht signifikant höher sind als bei der Großveranstaltung im Kölner Rheinpark. Im Falle einer Durchführung in Düsseldorf sollte dieser Standort – bei grundsätzlicher Geeignetheit – aus Gründen der Kontinuität (Signalwirkung und Wiedererkennung, Medienwirksamkeit, Kostenersparnisse aufgrund von gesammelten Erfahrungen) für insgesamt mindestens drei Veranstaltungen beibehalten werden.

5. Ergebnis

Grundsätzlich kommen für die Ausrichtung der Großveranstaltung „Tag der Begegnung“ 2019 drei Standorte in die engere Auswahl. Nach Abwägung der jeweils spezifischen Vor- und Nachteile bewertet die Verwaltung die Geeignetheit der Standorte in folgender Reihenfolge:

- Köln (Rheinpark)
- Düsseldorf (Gelände rund um den Landtag)
- Aachen (CHIO-Gelände).

Düsseldorf erhält – unter den oben skizzierten veränderten Parametern – den Vorzug vor dem ursprünglich in der Vorlage Nr. 14/1219 favorisierten CHIO-Gelände in Aachen. Denn in Düsseldorf ist aufgrund der zentraleren Lage der Veranstaltungsflächen mit einem deutlich höheren Aufkommen an Laufpublikum zu rechnen – was insbesondere auch zu einer höheren Besucherzahl von Menschen ohne Behinderung im Sinne des inklusiven Gedankens führen dürfte. Darüber hinaus bietet die politische wie mediale Signalwirkung, die rund um den Landtag für das Thema Inklusion erzielt werden kann, eine weitere Chance für den „Tag der Begegnung“.

In Bezug auf Aachen wird empfohlen, die Aachener Innenstadt im Zuge der Regionalisierung (ab 2018) besonders zu berücksichtigen – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Kooperation mit dem dortigen „Fest der Begegnung“.

6. Beschlussvorschlag

Grundsätzlich kommen mit unterschiedlicher Ausgestaltung die Standorte Köln (Rheinpark), Düsseldorf (Gelände rund um den Landtag), Aachen (CHIO-Gelände) für die Ausrichtung der Großveranstaltung 2019 in Betracht. Die Verwaltung wird beauftragt, den „Tag der Begegnung“ 2019 in [...] auszurichten.

L U B E K

Anlage 1: Bewertungsraster für mögliche Standorte, einschließlich Hinweisen zu möglichen Modifikationen

Kriterium	Gewichtung 1 = gering 5 = hoch	Hinweise	Veränderbarkeit des Kriteriums
1. AUFWAND			
Sachaufwand	5		Frage der Priorisierung
Personalressourcen	5	Besonders hoch,... – wenn Gelände nicht üblicherweise für vergleichbare Großveranstaltungen genutzt wird (u.a. wegen Sicherheitskonzept) – Wenn Nachteile des Geländes (z.B. starke Neigung) kompensiert werden müssen	Frage der Priorisierung
Gewichtung Aufwand	5		
2. INHALTE			
Inklusion: Gäste mit und ohne Behinderung	5	Wird bei zentraler Lage bzw. bei Veranstaltungsort, der ohnehin oft besucht wird bzw. etabliert ist besonders gut erreicht; zudem Unterstreichung der Botschaft „Inklusion gehört in die Mitte der Gesellschaft“	Frage der Priorisierung, allerdings Kernbotschaft „Inklusion“!
Erreichen der Zielgruppen („Inklusions-Neulinge“, breite Öffentlichkeit)	5	Zentrale Lage bietet Chancen, Laufpublikum anzuziehen – und damit viele Menschen zu erreichen, die erstmals praktisch mit dem Thema Inklusion in Berührung kommen	Frage der Priorisierung, allerdings Kernbotschaft „Inklusion“!
Rheinlandbezug (Gäste aus dem ganzen Rheinland)	2	Einzugsgebiet Standortkommune und idealerweise darüber hinaus; besonders hohe Reichweite bei Städten, in deren Umfeld weitere große Kommunen liegen	Frage der Priorisierung (Umlageverband, Wirtschaftlichkeit)
Attraktivität der Aussteller/Stände	3	Vermehrt attraktive, publikumswirksame Aussteller (z.B. 1. FC Köln, Festkomitee Kölner Karneval, Aktion Mensch)	Frage der Priorisierung, allerdings Kernbotschaft „Inklusion“!
Gewichtung Inhalte	3,75		

Kriterium	Gewichtung 1 = gering 5 = hoch	Hinweise	Veränderbarkeit des Kriteriums
3. REICHWEITE			
Menschen auf der Veranstaltung (stark wetterabhängig)	4	Wichtig für Sicherheitskonzept; Bisher: Bis zu 25.000 bzw. 50.000 Menschen	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Konkurrenzveranstaltungen	2	Je nach Standort mehr oder weniger wahrscheinlich und kaum beeinflussbar	Frage der Priorisierung
Medienreichweite (Anzahl an Menschen, die über Medienberichterstattung erreicht werden)	4	Am Beispiel Kölner Rheinpark: 240 Mio. Menschen über redaktionelle Berichterstattung (2013*), zzgl. von der Stadt Köln kostenfrei zur Verfügung gestellte Werbeflächen; Anzeigenäquivalenzwert (2014): 996.821 Euro	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Konkurrenz um Aufmerksamkeit der Medien (Anlässe für Berichterstattung, mit denen der LVR im Wettbewerb steht, z.B. andere Großveranstaltungen)	3	Wenn hoch (also z.B. viele andere attraktive Veranstaltungen und Aktionen), dann aufwändige und intensive Medienarbeit notwendig	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Medienvielfalt (Anzahl der Verlage und Rundfunkanstalten bzw. unterschiedlicher Titel/Formate)	4		Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Multiplikatoren	4	Partner, Sponsoren und die Standortkommune – je nachdem wie stark in den TdB involviert und inwieweit Netzwerke zur Verfügung gestellt werden (z.B. Flyer in Bürgerzentren, Rathäusern und die VHS; Laufbandwerbung ÖPNV)	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Gewichtung Reichweite	3,5		

Kriterium	Gewichtung 1 = gering 5 = hoch	Hinweise	Veränderbarkeit des Kriteriums
4. PARTNER			
Potenzial der Kommune	3	z.B. kostenloses zur Verfügung Stellen des Geländes; Multiplikatorenrolle (s.o.), einschließlich z.B. kostenloses Bereitstellen von Werbeflächen z.B. (Megalights, Infolights, Citylights, Miniposter); Einbringen von Kontakten z.B. zu kommunalen Unternehmen und möglichen weiteren Partnern und Sponsoren	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Potenzial an Sponsoren	5	Von Vorteil: Sitz vieler großer und mittelständischer Unternehmen, sowohl Akteure mit primärem Interesse an einer Positionierung mit dem Thema Inklusion als auch Akteure mit primärem Interesse an der Präsenz mit einem Stand vor Ort	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Potenzial an sonstigen Partnern (z.B. BRSNW)	4	Je nachdem, welche geeigneten Partner vor Ort oder in der Nähe ansässig sind	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Gewichtung Partner		4	
5. LOGISTIK			
Barrierefreiheit des Geländes im Hinblick auf Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen	5	Für Mobilitätseingeschränkte Personen: kein oder nur geringes Gefälle, ebene Fläche (z.B. asphaltierte Wege ohne Kopfsteinpflaster, verdichtete Wiesenflächen), breite Wege Für sehbeeinträchtigte Menschen: möglichst geometrische Wegeführung und/oder Blindenleitsystem	Frage der Priorisierung und des Erreichens bzw. der Zufriedenheit der Zielgruppe und Glaubwürdigkeit!
Übersichtlichkeit des Geländes	4	Von Vorteil: offenes Gelände mit einfacher und gut sichtbarer Wegeführung; kein allzu hoher Baumbestand	Frage der Priorisierung und des Erreichens bzw. der Zufriedenheit der Zielgruppe

Kriterium	Gewichtung 1 = gering 5 = hoch	Hinweise	Veränderbarkeit des Kriteriums
Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	4	Bus, S-Bahn, Fern- und Regionalzüge, U-Bahn bzw. Straßenbahn – einschließlich Entfernung vom Anreisepunkt sowie unter Betrachtung der Barrierefreiheit der Haltestellen, der Transportmittel	Frage der Priorisierung und des Erreichens bzw. der Zufriedenheit der Zielgruppe
Erreichbarkeit für PKW und Reisebusse	4	Anzahl der barrierefreien Parkmöglichkeiten in der Nähe des Veranstaltungsgeländes, Verkehrsführung (einschließlich ggf. eines differenzierten Verkehrsleitsystems)	Frage der Priorisierung und des Erreichens bzw. der Zufriedenheit der Zielgruppe
Infrastruktur (Strom, Trinkwasser und Sanitäreanlagen)**	3	Von Vorteil, wenn Grundausstattung an Stromanschlüssen und Sanitäreanlagen sowie Trinkwasseranschlüsse vorhanden sind; dies muss alternativ durch mobile Infrastruktur kompensiert werden	Frage der Priorisierung und der Wirtschaftlichkeit
Gewichtung Logistik	4		
6. SICHERHEIT			
Vorhandensein und Kapazitäten von Schutzgebäuden für eine eventuelle Evakuierung***	5	Feste Gebäude in angemessener Größe erforderlich	Mindestanforderungen dürfen keinesfalls unterschritten werden
Lage der Schutzgebäude im Fall einer Evakuierung	4	Gebäude zumindest fußläufig erreichbar, idealerweise in direkter Nähe	Mindestanforderungen dürfen keinesfalls unterschritten werden
Zugänglichkeit der Wege und Straßen im Fall einer Evakuierung	5	Beschaffenheit (idealweise asphaltiert) und Breite der Wege und Straßen sowie barrierefreie Zugänge	Mindestanforderungen dürfen keinesfalls unterschritten werden
Gewichtung Sicherheit	4,7		

Kriterium	Gewichtung 1 = gering 5 = hoch	Hinweise	Veränderbarkeit des Kriteriums
7. SONSTIGES			
Standortförderung bzw. „Verteilungsgerechtigkeit der LVR-Angebote“ für Mitgliedskörperschaften (Hinweis: aufgrund der hohen Anforderungen an das Gelände sowie des hohen Organisationsaufwands bei erstmaliger Nutzung eines Geländes sind mehrfach wechselnde Veranstaltungsorte nicht sinnvoll)	1	Möglicherweise mit zu bedenken: Größe des Umlagezahlers, Frage inwieweit der LVR bereits (z.B. mit Dienststellen) vor Ort vertreten ist	Frage der Priorisierung, aber auch im Zusammenspiel mit der Regionalisierungskampagne zu bewerten
Werbung für die eigene Einrichtung	3	Vorteil in Köln oder in anderen Kommunen mit großen LVR-Einrichtungen: aufgrund direkter Nachbarschaft der Zentralverwaltung zum Rheinpark „aufklärender“ Effekt, wer der „große Riese“ LVR genau ist, Werbung für den LVR als Arbeitgeber	Frage der Priorisierung, aber auch im Zusammenspiel mit der Regionalisierungskampagne zu bewerten
Gewichtung Sonstiges	2		